

Fachlistensatzung

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 einstimmig nachfolgende Regelung über die Errichtung von Fachlisten beschlossen:

§ 1

Gemäß §§ 2, 8 Abs. 2 S. 4 fünfter Spiegelstrich der Satzung kann die Architektenkammer in Bereichen mit besonderen Qualitätsanforderungen Fachlisten einrichten. Zuständig hierfür ist der Landesvorstand.

Die Führung in der Liste ist gebührenfrei. Bis der Arbeits- und Kostenaufwand für die Eintragung abgeschätzt werden kann, bleibt auch die Eintragung in die Fachlisten gebührenfrei.

§ 2

In die Fachlisten wird auf Antrag eingetragen, wer Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg ist und die für die Fachlisten festgesetzten Voraussetzungen erfüllt. Eine Löschung aus der Fachliste erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in die Fachlisten entfallen sind.

§ 3

Die Eintragung kann nur erfolgen, wenn die besondere Sachkunde nachgewiesen ist. Diese wird durch fachlistenspezifische Nachweise oder durch Nachweise über eine entsprechende Ausbildung belegt. Außerdem ist der Nachweis der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf dem fachlistenspezifischen Gebiet erforderlich; dieser ist anhand von Teilnahmebestätigungen oder anderen geeigneten Dokumenten zu führen. Die Nachweise dürfen nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

§ 4

Die Eintragung in die Fachliste wird auf jeweils fünf Jahre befristet.

§ 5

Der Landesvorstand bildet Fachlistenausschüsse (bis zu 5 Personen sowie ein Vorstandsmitglied, das dem Ausschuss vorsitzt), die die Kriterien für die Eintragung in die Fachlisten erarbeiten und dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorlegen. Die Eintragungskompetenz überträgt der Landesvorstand jeweils einem Entscheidungsgremium, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; diesem Gremium gehört kein Vorstandsmitglied an. Die Amtszeit sowohl der Fachlistenausschüsse als auch der Entscheidungsgremien richtet sich nach § 15 (1) der Wahlordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag auf Eintragung abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand; der Landesvorstand entscheidet ebenfalls über Anträge auf Eintragung in die Fachliste der Personen, die einem Entscheidungsgremium angehören.

